

Richtlinie der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

In der Fassung vom 19.07.2016

Präambel

Die Hochschule München steht mit Ihrem Profil für eine praxisorientierte Lehre, angewandte Forschung und Weiterbildung. Daher haben Sicherung und Steigerung der Qualität in allen Bereichen der Hochschule einen hohen Stellenwert.

Die Richtlinie soll der Orientierung dienen, klare Regelungen für wissenschaftliches Fehlverhalten vermitteln sowie den Schutz des Einzelnen regeln. Sie ist verbindlich für alle Mitglieder der Hochschule München, die in wissenschaftliche Tätigkeiten eingebunden sind und bietet Partnern der Hochschule München die Sicherheit, dass eine Zusammenarbeit auf guter wissenschaftlicher Praxis basiert. Diese Richtlinie wurde auf Basis der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG (2013), der HRK-Empfehlung "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen" vom 6.7.1998 sowie der HRK-Empfehlung „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen“ vom 14.5.2013 erarbeitet.

Die Leitung der Hochschule achtet darauf, dass die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten eingehalten wird und ist für die Regelung gemeldeter Konflikte und für die Sanktionierung von Verstößen zuständig.

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf grundlegenden Regeln, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Eines der wesentlichen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und damit jeder wissenschaftlichen Arbeit ist die Redlichkeit. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität.

Für die wissenschaftliche Arbeit an der Hochschule München sind von ihren in der Forschung tätigen Mitgliedern die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

- Alle Verantwortlichen haben durch angemessene Organisation ihres Arbeitsbereiches dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
- Die Originalität und die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit haben Vorrang vor Quantität. Daran sollen sich Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen sowie Mittelzuweisungen orientieren.

- Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf eigene Angaben sowie auf Informationen und Beiträge von Studierenden, DoktorandInnen, PartnerInnen, KonkurrentInnen und Vorgängern zu wahren.
- Der Forschungsprozess sowie Methoden und Resultate sind direkt und fälschungssicher zu dokumentieren, um sie nachprüfbar und nachvollziehbar zu machen. Das Erfinden und Verfälschen von Ergebnissen oder das Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse sowie die Manipulation von Abbildungen sind nicht zulässig. Zudem ist es unabdingbar, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und zu überprüfen.
- Primärdaten sind für die Dauer von 10 Jahren ab Datum der Publikation auf haltbaren, gesicherten Trägern an der Hochschule München zu speichern bzw. aufzubewahren. Die Verantwortung für die Wahrnehmung der Speicherungspflicht tragen die Projektverantwortlichen.
- Es gilt, geistiges Eigentum Dritter zu achten sowie Dritte in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit nicht zu beeinträchtigen. Dies bedeutet, dass von Dritten stammende Werke, wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze nicht unbefugt oder unter Anmaßung der Autorenschaft verwertet, verfälscht oder zerstört werden dürfen (Plagiat, Ideendiebstahl, Sabotage).
- Bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Forschungsanträgen tragen alle AutorInnen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalte. Eine sogenannte Ehrenautorschaft ist unzulässig. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollen die Möglichkeit haben, KoautorInnen zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt. Die (Mit-)Autorschaft einer anderen Person wird nur mit deren Einverständnis in Anspruch genommen.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn diese Regeln nicht eingehalten werden. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten Dritter, Mitwissen um Fälschungen durch Dritte, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen und grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten ist gegeben, wenn bewusst oder grob fahrlässig Daten und Quellen erfunden oder gefälscht werden, unrichtige Angaben in Bewerbungsschreiben und Anträgen gemacht werden, geistiges Eigentum verletzt wird, die Forschungstätigkeit Dritter beeinträchtigt oder behindert wird, die Mitwirkung bei der Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens verweigert wird oder Vertrauensbruch als GutachterIn, BetreuerIn oder Vorgesetzte/r begangen wird. Die Sanktionen für schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten folgen aus Ziffer 3.4 dieser Richtlinie.

2. Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Bei der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten sind den Studierenden, wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und DoktorandInnen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis durch den zuständigen Hochschullehrer bzw. die zuständige Hochschullehrerin zu vermitteln. Dies sollte durch Aushändigen dieser Richtlinie sowie fachspezifische Hinweise begleitet werden.

Um eine angemessene Betreuung zu sichern, muss es für alle in wissenschaftliche Tätigkeiten eingebundenen Studierenden, wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie DoktorandInnen jeweils eine primäre Ansprechperson geben. Es empfiehlt sich, diese Betreuung durch eine zweite erfahrene Person (MentorIn) zu erweitern, die bei Bedarf mit Rat und Hilfe zur Seite steht.

Für DoktorandInnen wird nach einer Orientierungsphase (in der Regel bis zu 12 Monate) der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung an der kooperierenden Universität empfohlen.

Der Abschluss der Arbeiten der NachwuchswissenschaftlerInnen soll innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erfolgen.

3. Ombudssystem zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

3.1 Ombudsperson

Zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis hat sich im deutschen Wissenschaftssystem ein System der Selbstkontrolle (Ombudsmann) der Wissenschaft etabliert.

Es ist eine neutrale Vertrauens-/Ansprechperson (Ombudsperson) zu bestimmen, an die sich Mitglieder der Hochschule München vertraulich in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis sowie in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Für diese Funktion ist eine Person bewährter persönlicher Integrität auszuwählen.

Um der Ombudsperson eine unabhängige Position zu verleihen, ist diese Aufgabe zur Vermeidung von Interessenkonflikten daher nicht von Mitgliedern der Hochschulleitung, Dekanen oder Personen, die andere Leitungsfunktionen in der Hochschule haben, wahrzunehmen. Die Ombudsperson soll im Vorlesungsverzeichnis und auf der Homepage ausgewiesen werden.

Der Senat bestellt auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin eine Ombudsperson sowie deren Stellvertretung für alle, die Vorwürfe des Fehlverhaltens erheben möchten. Die Amtszeit beträgt drei Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederbestellung.

3.2 Kommission

Der Senat bestellt auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin eine ständige Kommission zur Untersuchung und Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Der Kommission gehören jeweils ein/e ProfessorIn/ aus drei Fakultäten der Hochschule, ein/e wissenschaftliche MitarbeiterIn sowie der Präsident/die Präsidentin der Hochschule an. Bei der Besetzung soll die fachwissenschaftliche Vielfalt der Hochschule berücksichtigt werden.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, Wiederbestellung ist bis zu einer Höchstdauer von 12 Jahren zulässig. Neu- und Wiederbestellungen sind in der Regel so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Entscheidungen der Kommission werden mit relativer Stimmmehrheit der Mitglieder getroffen.

Die Ombudsperson und ihr Stellvertreter / ihre Stellvertreterin sowie ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin des Justitiariats gehören der Kommission als beratendes Mitglied an.

Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson aktiv. Sie berät in nichtöffentlicher Sitzung.

3.3 Verfahren

Vorprüfung

1. Die Ombudsperson berät als unabhängige Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes Fehlverhalten informieren. Sie ist grundsätzlich schriftlich zu informieren. Bei ausnahmsweise mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk aufzunehmen. Die Ombudsperson greift von sich aus konkrete Hinweise auf. Sie prüft die Vorwürfe auf Plausibilität und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung. Sie vermittelt im Konfliktfall und berät über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.
2. Kommt die Ombudsperson zum Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein Fehlverhalten vorliegen oder wenn eine etwaige Befangenheit aus einem Nähe-Verhältnis der Ombudsperson zum Fall vorliegt, verständigt sie den Präsidenten/die Präsidentin, der/die die Kommission einberuft. Zur Überprüfung einer etwaigen Befangenheit finden die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) Anwendung.
3. Den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen oder Beweismittel mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Die Teilnahme der Betroffenen am Ombudsverfahren ist verbindlich. Der Name der Hinweisgebenden darf nicht genannt werden. Betroffene können, ebenso wie die Hinweisgebenden, bei Gegenäußerungen verlangen, persönlich angehört zu werden.
4. Nach Eingang der Stellungnahmen berät die Kommission und trifft binnen zwei Wochen eine Entscheidung, ob das Verfahren einzustellen ist (weil sich der Verdacht nicht bestätigt hat oder sich ein vermeintliches Fehlverhalten aufgeklärt hat) oder fortzuführen ist. Über die Entscheidung sind Betroffene sowie die Hinweisgebenden schriftlich zu informieren.
5. Wenn die Hinweisgebenden mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden sind, haben sie innerhalb von zwei Wochen grundsätzlich das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft. Dies kann ausnahmsweise in schriftlicher Form erfolgen.
6. Die Kommission hält die Ergebnisse und bei Bedarf einen Vorschlag zum weiteren Verfahren schriftlich fest. Bei Fortführung des Verfahrens können auch Experten als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Förmliche Prüfung

7. Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Den Betroffenen, denen Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Betroffene sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann eine Person des Vertrauens als Beistand hinzugezogen werden. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

8. Den Namen der Hinweisgebenden offenzulegen, kann erforderlich werden, wenn die Betroffenen sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen können, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive der Hinweisgebenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
9. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte Dritter, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.
10. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind den Betroffenen und den Hinweisgebern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
11. Eine interne Beschwerde gegen die Entscheidung der Kommission ist ausgeschlossen.
12. Am Ende des Untersuchungsverfahrens identifiziert die Ombudsperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Sie berät alle Personen, insbesondere die NachwuchswissenschaftlerInnen und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
13. Für die Ombudsperson, deren StellvertreterIn sowie die Mitglieder der Kommission gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (Art. 20 und 21 BayVwVfG).

3.4 Sanktionen

Wird von der Kommission schwerwiegendes Fehlverhalten festgestellt, so ist von der Hochschulleitung in enger Abstimmung mit den betroffenen Fakultäten bzw. zentralen Einrichtungen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu prüfen.

Da es sich bei Verstößen um sehr unterschiedliche Einzelfälle handeln kann, sind verschiedene Konsequenzen möglich. Die Sanktionen orientieren sich daher am Einzelfall. Der Widerruf und die Richtigstellung wissenschaftlicher Publikationen sind durch die Hochschulleitung einzuleiten, wenn die beteiligten AutorInnen nicht tätig werden. In begründeten Fällen kann die Hochschulleitung zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, Förderinstitutionen, Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. arbeitsrechtliche, beamtenrechtliche, zivilrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Stellen eingeleitet.

4. Daten- und Persönlichkeitsschutz

Zum Schutz der vertraulich informierenden Personen und der Betroffenen unterliegt die Arbeit der Ombudspersonen höchster Vertraulichkeit. Die Vertraulichkeit ist nicht gegeben, wenn sich die vertraulich informierenden Personen mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wenden. In diesem Fall verstoßen sie regelmäßig selbst gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis. Dies ist

auch bei leichtfertigem Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Fall sowie bei der Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe.

Die im Rahmen von Verstößen gegen gute wissenschaftlicher Praxis erhobenen personenbezogenen Daten der vertraulich informierenden Personen, der oder des Betroffenen und ggf. sonstiger beteiligter Personen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nur von der bestellten unabhängigen Vertrauensperson erhoben werden. Sie dürfen von ihr nur den Personen zur Verfügung gestellt werden, die im Rahmen der Aufklärung des Sachverhaltes tätig werden.

Sämtlicher Schriftwechsel, alle Stellungnahmen und Vermerke sind vertraulich zu behandeln und so gesichert aufzubewahren, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu ihnen haben können.

Akten der förmlichen Untersuchung sind für die Dauer von 30 Jahren aufzubewahren.

Diese Richtlinie der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.